

Swisscom AG

Reglement für den Ausschuss Strategie & Investitionen des Ver- waltungsrats

Anhang 1.1

zum Organisationsreglement

1 Aufgaben des Ausschusses

Der Ausschuss „Strategie & Investitionen“ behandelt Verwaltungsratsgeschäfte aus dem Bereich Strategie, Transaktionen sowie Investitionen (inkl. Swisscom Ventures) und befasst sich vertieft mit spezifischen aktuellen Gruppenthemen. Er nimmt Stellung zu Geschäften, die in der Entscheidungskompetenz des Verwaltungsrats liegen, und entscheidet abschliessend in denjenigen Geschäften, für welche er selbst die entscheidende Kompetenz hat.

2 Kompetenzen des Ausschusses

2.1 Anträge zu Handen des Verwaltungsrats

Der Ausschuss behandelt nachfolgende Geschäfte, soweit sie nicht ausschliesslich im Verwaltungsrat behandelt werden, und stellt dem Verwaltungsrat die notwendigen Anträge hinsichtlich:

- 1 Ziele und Grundsätze der Unternehmenspolitik (z. B. Purpose, Vision, Werte und Ziele) der Gruppe;
- 2 Gruppenstrategie und Strategie (inkl. Businessplan) der Tochterunternehmen der Kategorien I;
- 3 Wachstumsstrategie von Swisscom;
- 4 Genehmigung der Änderung von Unternehmensstruktur und des Beteiligungsportfolios mit einem Volumen über 20 MCHF, insbesondere
 - Gründungen, Zusammenschlüsse und Auflösungen von Tochterunternehmen
 - Eingehen oder Veräussern von Beteiligungen und Ändern der Beteiligungsquote oder der Beteiligungsverhältnisse
 - Erwerb oder Veräusserung eines Geschäfts oder einer Gesellschaft oder von Teilen davon durch Übernahme oder Übertragung von Vermögenswerten, Schulden und Personal durch Swisscom AG oder eines Tochterunternehmens
 - andere vergleichbare Handlungen
- 5 Genehmigung von Handlungen, inkl. des Eingehens und der Auflösung von bedeutenden strategischen Allianzen, welche einen erheblichen Einfluss auf die Geschäftstätigkeit, die geographische Ausrichtung, die Kapitalstruktur oder die Reputation der Swisscom AG oder der Swisscom Gruppe haben;
- 6 Genehmigung der Beschaffungen oder Veräusserungen von Nicht-Investitionsgütern sowie von Investitionen und Desinvestitionen¹ von einem kumulierten maximalen Finanzbedarf (Peak Exposure) von mehr als 75 MCHF;
- 7 Genehmigung von Netzwerk- und IT-Investitionsprogrammen mit wiederkehrenden Einzelinvestitionen, deren kumulierter maximaler Finanzbedarf (Peak Exposure) in drei Jahren 150 MCHF oder in einem einzelnen Jahr 75 MCHF. Übersteigen.

¹ inkl. Eigenleistungen und Vorleistungen anderer Tochterunternehmen.

2.2 Entscheidungskompetenzen des Ausschusses

Das nachfolgende Geschäft - sowie allfällige weitere, nicht unter Ziffer 2.2 aufgeführte, durch Verwaltungsratsbeschluss an den Ausschuss übertragene Geschäfte - werden vom Ausschuss in abschliessender Kompetenz behandelt und entschieden. Der Verwaltungsrat wird über die Beschlüsse orientiert.

- Erlass von Reglementen und Weisungen für die Bereiche Merger & Acquisitions und Corporate Venturing.

2.3 Ausführung und Überwachung von Entscheiden

Der Ausschuss überwacht die Ausführung der unter Ziffer 2.1 und 2.2 aufgeführten Entscheide. Er kann in diesen Geschäften auch ausserhalb der Sitzungen Auskünfte von den mit der Geschäftsführung betrauten Personen verlangen.

Der Ausschuss orientiert den Verwaltungsrat bei allfälligen Abweichungen von gefällten Entscheidungen.

2.4 Die/der Vorsitzende des Ausschusses

Die/der Vorsitzende leitet die Sitzungen des Ausschusses. Daneben ist sie/er insbesondere zuständig für die

- Organisation der Arbeit des Ausschusses
- Einberufung der Sitzungen
- Berichterstattung an den Verwaltungsrat
- Sicherstellung der Verbindung zu den Ausschüssen "Revision" und „Vergütung“.

Die/der Vorsitzende pflegt mit der Leiterin/dem Leiter "Strategy & Business Development" (GSD) einen engen Informationsaustausch.

3 Arbeitsweise des Ausschusses

3.1 Einberufung und Traktanden

Der Ausschuss tagt auf Einladung der/des Vorsitzenden - im Verhinderungsfalle eines anderen zu bestimmenden Ausschussmitglieds - oder auf Verlangen eines Ausschussmitglieds, so oft es die Geschäfte erfordern.

Die/der Vorsitzende stellt die Traktandenliste für die Sitzung auf. Jedes Ausschussmitglied meldet Vorschläge und Anregungen, welche in die Traktandenliste aufgenommen werden sollen (mindestens acht Tage im Voraus).

Die definitive Einladung erfolgt schriftlich und in Absprache mit den Ausschussmitgliedern (mindestens fünf Tage im Voraus).

3.2 Leitung und Teilnehmer

Die/der Vorsitzende oder - im Falle seiner Verhinderung - ein anderes zu bestimmendes Ausschussmitglied leitet die Sitzungen des Ausschusses.

Zu den Sitzungen können andere Mitglieder des Verwaltungsrats, einzelne Mitglieder der Gruppenleitung, Mitglieder der Revisionsstelle oder andere Fachspezialisten mit beratender Stimme beigezogen werden.

Die/der Group CEO, die/der Group CFO sowie die Leiterin/der Leiter Group Security & Corporate Affairs sowie die Leiterin/der Leiter GSD nehmen grundsätzlich an jeder Sitzung teil.

3.3 Beschlussfassung

Der Ausschuss fasst seine Beschlüsse an Sitzungen mit Tagungsort oder an Sitzungen unter Verwendung elektronischer Mittel (hybride oder virtuelle Sitzungen). Die eingesetzten elektronischen Mittel ermöglichen die Feststellung der Identität der Teilnehmenden, die unmittelbare Übertragung der Voten, die Antragsstellung, die Beteiligung an der Diskussion und ein unverfälschtes Abstimmungsergebnis.

Zur gültigen Beschlussfassung muss die Mehrheit der Mitglieder an der Sitzung anwesend sein.

Ein Ausschussmitglied kann sich weder durch ein anderes Ausschussmitglied noch durch einen Dritten vertreten lassen. Bei bekannten Entscheidungsvorlagen ist eine schriftliche Stellungnahme, welche von der/vom Vorsitzenden eingebracht wird, zulässig. Sie gilt jedoch nicht als Stimmabgabe.

Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Die/der Vorsitzende hat den Stichentscheid.

Bei Anträgen an den Verwaltungsrat wird - sofern der Beschluss nicht einstimmig erfolgte - auch die Meinung der unterlegenen Minderheit dargelegt.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Organisationsreglements sinngemäss.

3.4 Berichterstattung, Protokoll und Sekretariat

Die/der Vorsitzende erstattet dem Verwaltungsrat nach jeder Sitzung Bericht über die Tätigkeit des Ausschusses.

Über die Sitzungen des Ausschusses wird ein Protokoll geführt, das nebst den Traktanden zumindest die Anträge und die gefassten Beschlüsse dokumentiert. Die Protokolle sind vertraulich und werden nur an den vom Ausschuss festgelegten Personenkreis abgegeben.

Die Sekretariatsarbeiten und Protokollführung werden in der Regel vom Verwaltungsratssekretariat analog dem Verwaltungsrat besorgt.

4 Schlussbestimmung

Das vorliegende Reglement ist vom Verwaltungsrat letztmals in der Sitzung vom 5. Dezember 2024 revidiert und auf den 1. April 2025 in Kraft gesetzt worden. Es ersetzt das Reglement vom 17. März 2023 (in Kraft ab 1. April 2023).